

Satzung der Stadt Nettetal vom 24.06.2020 zur Durchführung der Integrationsratswahl 2020

Aufgrund der §§ 7, 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a), hat der Rat der Stadt Nettetal am 23.06.2020 folgende Satzung zur Durchführung der Wahl des Integrationsrates beschlossen:

§ 1 Übergangsregelungen zur Wahlordnung für den Integrationsrat nach § 27 GO NRW in der Stadt Nettetal

Für die Wahl des Integrationsrates im Jahr 2020 gelten die nachfolgenden Übergangsregelungen.

§ 2 Eintragung in das Wählerverzeichnis von Amts wegen

In das Wählerverzeichnis werden abweichend von § 12 Abs. 2 der Wahlordnung alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl (Stichtag) feststeht, dass sie wahlberechtigt und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

§ 3 Stichtag für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Beim Wahlleiter können abweichend von § 10 Abs. 10 der Wahlordnung und von den auf diese Bestimmung verweisende Vorschriften Wahlvorschläge bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18 Uhr, eingereicht werden.

§ 4 Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss für die direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder entscheidet abweichend von § 10 Abs. 11 Satz 1 der Wahlordnung und von den auf diese Bestimmung verweisenden Vorschriften spätestens am 39. Tag vor der Wahl.

§ 5 Beschwerdeentscheidungen über Zurückweisungen von Wahlvorschlägen

Abweichend von § 10 Abs. 11 Satz 2 der Wahlordnung und von den auf diese Bestimmung verweisenden Vorschriften entscheidet der Wahlausschuss des Kreises spätestens am 30. Tag vor der Wahl über Beschwerden.

§ 6 Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge

Der Wahlleiter macht die zugelassenen Wahlvorschläge abweichend von § 13 der Wahlordnung und von den auf diese Bestimmung verweisenden Vorschriften spätestens am 20. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.